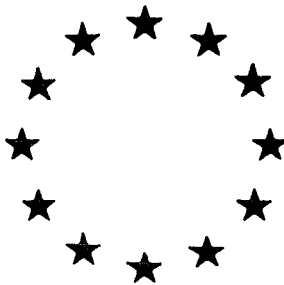


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL MINELLI

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

STRASSBURG
25. März 1983

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

F A L L M I N E L L I

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes (1)

Strassburg
25. März 1983

- (1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes: "Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und Englisch". Abs. 5: "Alle Entscheidungen des Gerichtshofes werden in französischer und englischer Sprache erlassen. Der Gerichtshof bestimmt, welcher Wortlaut maßgebend ist." - Die amtliche Fassung des Urteils erscheint in der Reihe A der Veröffentlichungen des Gerichtshofes (Band 62) im Carl Heymanns Verlag, Gereonstrasse 18-22, D - 5000 KÖLN 1.

LEITSÄTZE (1)

SCHWEIZ, Kanton Zürich - Privatstrafklageverfahren wegen Ehrverletzung - Im Einstellungsbeschluss, den das Gericht wegen der eingetretenen Verjährung gefasst hat, werden dem Angeklagten ein Teil der Verfahrenskosten und eine Entschädigung zuhanden der Ankläger auferlegt (§ 293 der Zürcher Strafprozessordnung [StPO]).

I. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 6 ABS. 2

A. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Natur des strittigen Verfahrens (nach Ansicht der beklagten Regierung zivilrechtlich, nicht strafrechtlich)

- "Wegen einer strafbaren Handlung Angeklagter" ("accusé d'une infraction" / "charged with a criminal offence") und "strafrechtliche Anklage" ("accusation en matière pénale" / "criminal charge") - die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) als ein Element des von Art. 6 Abs. 1 geforderten "fairen" ("équitable") Strafprozesses.

- Die Verletzung eines Rechts "zivilrechtlicher Natur" ("de caractère civil"), insbesondere desjenigen auf einen guten Ruf, kann in gewissen Fällen auch eine Straftat darstellen - es ist notwendigerweise die Lage des Betroffenen zu prüfen, wie sie sich aus den geltenden innerstaatlichen Normen ergibt, und zwar im Lichte des Ziels von Art. 6: Schutz der Rechte der Verteidigung - im vorliegenden Fall ist die strafrechtliche Natur des Verfahrens nicht zweifelhaft.

2. Funktion des Gerichts in Bezug auf den Beschluss über die Kosten und die Auslagenentschädigung (nach Ansicht der beklagten Regierung rein administrativ)

- Art. 6 Abs. 2 betrifft den ganzen Strafprozess, unabhängig vom Verfahrensausgang, und nicht nur die Überprüfung, ob die Anklage stichhaltig ist.

- Der Beschluss über die Kostenverteilung ist im Kanton Zürich üblicher Bestandteil des Ehrverletzungsprozesses - es kommt nicht darauf an, ob der entsprechende Text in einer separaten Urkunde erscheint, oder ob er direkt im Anschluss an das Sachurteil ergeht - es handelt sich übrigens im gegebenen Fall um einen einheitlichen Akt.

B. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Verjährung brachte die Strafverfolgung zum Erlöschen; allein, es brauchte, um dies festzustellen, einen offiziellen Akt, im vorliegenden Fall den strittigen Beschluss.

C. Ergebnis: Art. 6 Abs. 2 ist anwendbar.

(1) Diese Leitsätze sind von der Kanzlei erstellt ; sie binden nicht den Gerichtshof.

II. EINHALTUNG DES ARTIKEL 6 ABS. 2

A. Grenzen der Aufgabe des Gerichtshofes

Regierung und Beschwerdeführer warfen folgende Grundsatzfrage auf: Verträgt sich die in der Schweiz gängige Lösung, Verfahrenskosten und Auslagenentschädigung Personen aufzuerlegen, die in den Genuss einer Einstellung, einer Nichtzulassung der Anklage, eines Freispruchs, oder, wie im vorliegenden Fall, der Verjährung gekommen sind, mit Art. 6 Abs. 2 ? - in einer Sache die auf eine Individualbeschwerde zurückgeht, hat sich der Gerichtshof soweit wie möglich auf die Überprüfung des vorgelegten Einzelfalls zu beschränken (ständige Rechtsprechung).

B. Angefochtener erstinstanzlicher Beschluss (Gerichtshof des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich)

- Die Garantie der Unschuldsvermutung wird missachtet, wenn ein richterlicher Beschluss den Eindruck vermittelt, der Angeklagte sei schuldig, ohne dass ein Schuldspruch ergangen ist und namentlich ohne dass der Betroffene Gelegenheit hatte, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen - es genügt, wenn sich dieser Eindruck aus den Erwägungen ergibt.

- Das Gericht welches den strittigen Beschluss gefasst hatte, zeigte sich von der Schuld des Angeklagten überzeugt, ohne dass dieser in den Genuss der in Art. 6 Abs. 1 und 3 aufgeführten Garantien gekommen war.

C. Letzter innerstaatlicher Beschluss (Schweizerisches Bundesgericht, staatsrechtliche Beschwerde des Beschwerdeführers)

Der erstinstanzliche Beschluss muss im Lichte des letztinstanzlichen gelesen werden; allein, dieser beschränkte sich auf die Präzisierung der Erwägungen, ohne deren Sinn und Tragweite zu verändern.

D. Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 2.

III. ANWENDUNG VON ARTIKEL 50

A. Immaterieller Schaden - Genugtuung schon durch das Urteil erreicht.

B. In der Schweiz entstandene Kosten und Auslagen

- Anspruch auf Rückerstattung der dem Betroffenen auferlegten Gerichtskosten und Auslageentschädigungen.

- Anspruch auf Rückerstattung der Anwaltskosten für die zwei Beschwerden gegen den strittigen Beschluss und eines (nach Billigkeit festgelegten) Teils der Anwaltskosten im früheren Verfahren.

- Erwerbsausfall und Kosten einer Beschwerde (recours incident) an das Bundesgericht - Abweisung des Antrags.

C. In Strassburg entstandene Kosten und Auslagen

- Anspruch auf Rückerstattung der Anwaltskosten für das Verfahren vor der Kommission, der Reisespesen und der Übernachtungsspesen des Beschwerdeführers in Strassburg.

- Erwerbsausfall - Abweisung des Antrags.

BEZUGNAHME AUF FRÜHERE URTEILE DES GERICHTSHOFES

7.5.74, Neumeister (Art. 50); 23.11.76, Engel et al. (Art. 50);
27.2.80, Deweer; 13.5.80, Artico; 26.3.82, Adolf; 18.10.82, Le
Compte, Van Leuven und De Meyere (Art. 50).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der sich gemäss Art.43 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") sowie gemäss den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung * als Kammer konstituiert hat, die sich zusammensetzt aus den Richtern

G. Wiarda, Präsident,
D. Bindschedler-Robert,
G. Lagergren,
F. Gölcüklü,
F. Matscher,
R. Macdonald,
C. Russo,

sowie M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler,

fällt in der Sache Minelli nach nichtöffentlicher Beratung vom 19. Oktober 1982 und 21. Februar 1983, folgendes unter dem letztgenannten Datum angenommene Urteil:

VERFAHREN

1. Der Fall wurde von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ("die Regierung") vor den Gerichtshof gebracht. Er geht auf eine gegen die Schweiz gerichtete Beschwerde zurück (Nr. 8660/79), welche der Schweizerbürger Ludwig Minelli, gestützt auf Art. 25 der Konvention, am 20. Juni 1979 bei der Kommission anhängig gemacht hatte.
2. Die Anträge von Kommission und Regierung wurden innert der vorgeschriebenen dreimonatigen Frist (Art. 32 Abs. 1 und 47) am 13. bzw. am 15. Oktober 1981 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht. Ersterer bezieht sich auf Art. 44 und 48 sowie auf die Erklärung, mit der die Schweizerische Eidgenossenschaft die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes anerkannt hat (Art. 46), letztere auf Art. 45, 47 und 48. Sie sollen eine Entscheidung über die Frage herbeiführen, ob der Sachverhalt seitens der Schweiz eine Verletzung ihrer Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 beinhaltet.
3. Die zu bildende Kammer, die sich aus sieben Richtern zusammensetzt, umfasste von Amtes wegen D. Bindschedler-Robert, die gewählte Schweizer Richterin (Art. 43 der Konvention), und G. Wiarda, den Präsidenten des Gerichtshofes (Art. 21 Abs. 3b der Verfahrensordnung). Am 22. Oktober 1981 bestimmte der Präsident des Gerichtshofes in Anwesenheit des Kanzlers die fünf weiteren Mitglieder der Kammer durch das Los, nämlich M. Zekia, J. Cremona, F. Gölcüklü, L.-E. Pettiti und C. Russo (Art. 43 der Konvention in fine und Art. 21 Abs. 4 der Verfahrensordnung).
4. Nachdem Präsident Wiarda den Vorsitz der Kammer übernommen hatte (Art. 21 Abs. 5 der Verfahrensordnung), liess er durch den Kanzler die Vernehmlassungen des Prozessbevollmächtigten der Regierung und des Delegierten

* Anmerkung der Kanzlei: Es handelt sich um die zur Zeit der Verfahrenseinleitung gültige Verfahrensordnung. Seit dem 1. Januar 1983 ist eine neue in Kraft. Sie gilt nur für die Fälle, die nach diesem Zeitpunkt vor den Gerichtshof gelangt sind.

der Kommission über das einzuschlagende Verfahren einholen. Am 26. November beschloss er, dass der Prozessbevollmächtigte bis 15. Februar 1982 seinen Schriftsatz vorzulegen habe, auf den der Delegierte innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm jener Schriftsatz zugestellt sei, schriftlich erwidern könne.

Der Schriftsatz der Regierung ging der Kanzlei am 22. Februar zu. Am 5. Mai teilte der Sekretär der Kommission dem Kanzler mit, der Delegierte werde in der Verhandlung Stellung nehmen.

5. Am 22. Juni legte der Präsident den Beginn der mündlichen Verhandlung auf den 26. Oktober 1982 fest, nachdem er zuvor über den Kanzler den Prozessbevollmächtigten der Regierung und den Delegierten der Kommission hierzu gehört hatte.

Mit Verfügung vom 6. Oktober 1982 forderte er Regierung und Kommission auf, bestimmte Akten vorzulegen; die Kanzlei hat sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhalten.

6. Die mündliche Verhandlung fand am 26. Oktober 1982 öffentlich im Palais der Menschenrechte zu Strassburg statt. Unmittelbar zuvor hatte der Gerichtshof eine vorbereitende Sitzung abgehalten.

Vor dem Gerichtshof sind erschienen:

- für die Regierung:

O. Jacot-Guillarmod, Bundesamt für Justiz, Dienst für
Angelegenheiten des Europarates, Prozessbevollmächtigter,

R. Hauser, Professor an der Universität Zürich,

B. Münger, Bundesamt für Justiz, Beistände;

- für die Kommission:

J. Frowein Delegierter,

L. Minelli, Beschwerdeführer, Beistand des Delegierten
(Art. 29 Abs. 1, 2. Satz
der Verfahrensordnung).

Der Gerichtshof hat ihre Ausführungen sowie ihre Antworten auf die gestellten Fragen gehört. Die vor dem Gerichtshof Erschienenen haben ausserdem während der Verhandlung weitere Aktenstücke vorgelegt.

7. An den Beratungen vom 21. Februar 1983 haben die Ersatzrichter G. Lagergren, F. Matscher und R. Macdonald die verhinderten Richter M. Zekia, J. Cremona und L.-E. Pettiti ersetzt (Art. 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Verfahrensordnung).

SACHVERHALT

A. Die konkreten Umstände

8. Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger, geboren 1932, wohnhaft in Forch (Kanton Zürich) und von Beruf Journalist.

9. Am 27. Januar 1972 publizierte er in der "National Zeitung", einer heute nicht mehr erscheinenden Basler Tageszeitung, einen Artikel, in dem er die Aktiengesellschaft Télé-Répertoire und deren Leiter Vass des Betrugs beschuldigte. Er forderte eine Durchsuchung der Wohnung, des Büros und der übrigen von Vass benützten Räumlichkeiten und, falls die Untersuchung erfolgreich verlaufe, die Verhaftung des Betroffenen. Sechs Tage zuvor hatte Minelli Vass bei der Bezirksanwaltschaft Uster angezeigt; diese überwies die Sache mangels Zuständigkeit an die Tessiner Behörden. Nachdem Minelli am 10. Februar als Zeuge einvernommen worden war, stellte die dortige Behörde das Verfahren am 10. Mai 1972 ein.

Die vom Beschwerdeführer berichteten Tatsachen waren bereits früher Gegenstand eines Zeitungsartikels gewesen, der von einem Journalisten namens Fust geschrieben und am 19. Januar 1972 in der Tageszeitung "Blick" veröffentlicht worden war. Fust hatte damals der fraglichen Gesellschaft vorgeworfen, sie verwende zur Verkaufsförderung eines Telefonbuches Einzahlungsscheine, die den Telefonrechnungen ähnlich sähen. Seines Erachtens konnte dies den Eindruck erwecken, es handle sich bei diesem Unterfangen um eine ordentliche Dienstleistung der Schweizerischen PTT-Betriebe, die eine Schuld begründe, welche ebenso zu bezahlen sei wie die periodisch zugestellten Telefonrechnungen.

10. Die Gesellschaft Télé-Répertoire und Vass erhoben gegen beide Journalisten Klage wegen Ehrverletzung durch die Presse.

Die Klage gegen Minelli wurde am 29. Februar 1972 beim Bezirksgericht Uster (Zürich) eingereicht. Am 6. Juni vernahm der Untersuchungsrichter in Anwesenheit ihrer Anwälte die Parteien ein. Zuvor hatte Rechtsanwalt Kuhn, Vertreter des Beschwerdeführers, bestimmte Beweisstücke beigebracht und weitere Beweise beantragt; am 28. Juni stellte er ein Gesuch um Einvernahme mehrerer Zeugen. Am 3. Juli 1974 setzte das Gericht das Verfahren auf Begehren von Vass aus, und zwar bis zum Abschluss des gegen den "Blick"-Journalisten Fust eingeleiteten Verfahrens.

Jenes Verfahren, das am 28. Februar 1972 eingeleitet worden war und zahlreiche Unterbrechungen erfahren hatte, wurde am 2. September 1975 durch ein Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich abgeschlossen. Fust wurde zu einer Busse in der Höhe von Fr. 200.- verurteilt; ferner musste er die Kosten im Höhe von ca. Fr. 1.400.- tragen und jedem der beiden Kläger eine Entschädigungssumme von Fr. 1.400.- bezahlen.

11. Schon vor Verkündung des Urteils, nämlich am 22. August 1975, hatte Vass die Fortsetzung des Verfahrens gegen Minelli gefordert, nicht ohne dabei das Bezirksgericht Uster auf die drohende Verjährung aufmerksam zu machen.

Am 12. September 1975 gab das Gericht dem Gesuch statt und fragte bei Minelli an, ob er die Beurteilung der Sache durch das Geschworenengericht verlange. Nachdem Rechtsanwalt Kuhn positiv geantwortet hatte, trat das Gericht die Sache am 1. Oktober 1975 ab.

Am 6. November 1975 erklärte die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage für zulässig und verfügte die Überweisung der Sache an das Geschworenengericht des Kantons Zürich (§ 305 StPO). Gegen diesen Beschluss reichte der Beschwerdeführer am 24. November 1975 staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ein, welche durch Entscheid vom 6. Januar 1976 abgewiesen wurde.

Am 19. November 1975 hatte die Kanzlei des Geschworenengerichts Vass' Anwalt Weber telephonisch informiert, dass die Verhandlungen zwischen dem 19. und dem 21. Januar 1976 stattfinden würden. Später wurden sie aber in Erwartung des bundesgerichtlichen Entscheids verschoben. Als das Bundesgericht am 6. Januar 1976 entschieden habe, so die Regierung, sei es zu spät gewesen, die Verhandlung am ursprünglich bestimmten Datum abzuhalten. Dennoch forderte das Geschworenengericht die Parteien am 21. Januar 1976 auf, sich angesichts der drohenden absoluten Verjährung (Ziffer 17 unten) zur Kostenverteilung zu äussern. Beide Seiten reichten schriftliche Vernehmlassungen dazu ein. Minelli stellte bei Gericht auch weitere Beweisanträge.

12. Der Gerichtshof des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich beschloss am 12. Mai 1976 Nichtzulassung der Anklage gegen den Beschwerdeführer, weil am 27. Januar 1976, also nach Ablauf der vierjährigen Frist, die absolute Verjährung eingetreten sei (Art. 72 und 178 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB); Ziffer 17 unten). Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens auferlegte er zu zwei Dritteln (Fr. 374.- von insgesamt Fr. 562.-) Minelli und zu einem Drittel solidarisch den Anklägern; ferner wurde der Angeklagte verpflichtet, beiden Anklägern eine Prozessentschädigung von je Fr. 600.- (von eingeklagten Fr. 3.600.-) zu bezahlen.

13. Der Beschluss stützte sich in dieser Beziehung auf § 293 StPO, wonach die unterliegende Partei in die Kosten des Verfahrens und zu einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei verfällt wird und von dieser Regel nur abgewichen werden darf, wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen.

Der Gerichtshof des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich hielt fest, im vorliegenden Falle seien wohl die Ankläger unterlegen: wegen der eingetretenen Verjährung hätten sie keine Verurteilung des Beschwerdeführers erreicht. Dann bezog er sich auf die Zürcher Rechtsprechung, gemäss der bei Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit oder bei Einstellung des Prozesses durch Tod des Angeklagten für die Frage der Kostenaufgabe von Bedeutung sei, wie das Urteil bei gegebener Zurechnungsfähigkeit bzw. im Erlebensfall gelautet hätte. Seines Erachtens müsse dasselbe gelten, wenn die Anklage verjährt sei; "die Kosten- und Entschädigungspflicht (ist) in gleicher Weise davon abhängig zu machen, wie das Urteil gelautet hätte, wenn keine Verjährung vorläge". Im übrigen könnten im Privatstrafklageverfahren in keinem Falle die Kosten auf die Gerichtskasse genommen werden. Auch seien nach ständiger Praxis "keine Weiterungen mehr vorzunehmen".

Bei der Beantwortung der Frage, wie das Urteil im vorliegenden Falle gelautet hätte, wenn die Verjährung nicht eingetreten wäre, verwies der Gerichtshof auf das rechtskräftige Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts in Sachen der gleichen Ankläger gegen den Journalisten Fust vom 2. September 1975 (Ziffer 10 oben). Nach einer Zusammenfassung und der Wiedergabe längerer Urteilsauszüge hielt er fest :

"Den Anklägern ist insofern beizupflichten, dass der vorliegende Fall annähernd gleich liegt wie die Gegenstand des zitierten obergerichtlichen Verfahrens bildende Ehrverletzungsklage gegen den Journalisten F. Es trifft auch zu, dass Minelli, indem er das Vorliegen eines Betruges behauptet und verlangt, Dr. Vass sei in Untersuchungshaft zu nehmen, weit massivere Vorwürfe gegen die Ankläger erhoben hat. Der Angeklagte hat sich auch im Gegensatz zu F. offenbar nicht bemüht, seine Anschuldigungen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Wohl wurde er von den Anklägern direkt tangiert, indem er von der Firma 'Télé-Répertoire Editions Vass' im Januar 1972 eine vorgedruckte Einzahlungskarte erhielt. Getäuscht wurde er indessen nach seinen eigenen Angaben nicht, indem er, als er die Karte näher anschaute, auf deren Rückseite einen Aufdruck vorfand, 'aus welchem reichlich verklausuliert hervorging, dass die Rechnung für einen noch zu erstellenden Fetteintrag in ein Telephonbuch bestimmt war' (act. 5/28). Als dann wenige Tage später im 'Blick' der von F. verfasste Artikel erschien, schrieb er selbst die nun eingeklagten Anschuldigungen, um, wie er sich ausdrückte, die PTT zum Einschreiten zu bewegen. Er nahm vorher jedoch weder mit dem Ankläger Dr. Vass noch mit dessen Firma Fühlung auf, da für ihn der Tatbestand so klar gewesen sei, dass er dies nicht für nötig erachtet habe (act. 5/26 S.4).

Indem der Angeklagte es unterliess, sich vor der Veröffentlichung des Artikels bei den Anklägern näher zu informieren, hat er gegen seine Sorgfaltspflicht verstossen. Er hätte dann nämlich die Vorkehrungen der Ankläger zur Kenntnis nehmen müssen, die diese getroffen haben, um der bestehenden Verwechslungsgefahr zu begegnen. Nach Erhalt dieser Auskunft hätte er dann die Methode der Ankläger höchstens noch rügen, die Ankläger jedoch nicht in der scharfen Weise, wie er es getan hat, des Betruges öffentlich anklagen dürfen. Indem er das aber trotzdem getan hat, wäre er aller Voraussicht nach im vorliegenden Ehrverletzungsprozess bei Nichteintritt der Verjährung verurteilt worden. Dieser Schluss drängt sich umso eher auf, als ein gegen Dr. Vass im Tessin auf Veranlassung des Angeklagten durchgeführtes Verfahren wegen Betruges am 10. Mai 1972 eingestellt wurde, wobei die Kosten auf die Staatskasse genommen wurden. In den Erwägungen der Einstellungsverfügung wird festgehalten, dass sich keine Tatsachen ergeben hätten, die auf das Vorhandensein von konstitutiven Elementen des Betrugstatbestandes hindeuten würden (act. 5/20 und 21). Was der Angeklagte gegen diese Verfügung vorbringt, kann im vorliegenden Verfahren nicht mehr überprüft werden. Dies hätte allenfalls geschehen können, wenn sich das Geschworenengericht materiell mit der Anklage hätte befassen müssen.

Wenn nun aber § 293 StPO den Richter ermächtigt 'besondere Verhältnisse' zu berücksichtigen, so bedeutet das, dass er alle für den Kostenentscheid erheblichen Umstände zu berücksichtigen hat. Zu diesen Umständen gehört in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem das vorprozessuale Verhalten der Ankläger das Verfahren im Sinne von § 189 StPO mitverursacht hat, auch dieses Verhalten, wie das Kassationsgericht des Kantons Zürich in dem bereits erwähnten nicht veröffentlichten Entscheid vom 2. April 1973 dargetan hat. Indem die Ankläger jedenfalls bis Ende 1971 und offenbar vereinzelt auch noch im Jahre 1972 die Einzahlungskarten ohne Couverts verschickten, konnte beim Angeklagten in der Tat der Eindruck entstehen, die Ankläger hätten es auf eine Verwechslung abgesehen oder sie würden eine solche Verwechslung jedenfalls in Kauf nehmen. Auch die

Verkoppelung von Offerte und Rechnungsstellung muss als unkorrekt bezeichnet werden, wie schon das Obergericht in seinem Urteil festgehalten hat. Diese Geschäftspraktiken der Ankläger, die schon früher in der Öffentlichkeit angeprangert worden waren, sind es denn auch, die den inkriminierten Artikel veranlasst haben. Die Reaktion des Angeklagten ist also insofern von den Anklägern provoziert worden. Auch wenn es dem Angeklagten offenbar um die Sache ging, war sein Angriff ohne Mass. Er hat die Grenzen des Zulässigen deutlich überschritten.

Ist damit davon auszugehen, dass bei Nichteintritt der Verjährung der eingeklagte Artikel sehr wahrscheinlich zur Verurteilung des Angeklagten geführt hätte, dass der Angeklagte jedoch durch das Verhalten der Ankläger veranlasst wurde, die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden auf die sicher zu rügenden Geschäftspraktiken der Ankläger aufmerksam zu machen, so rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens zu 2/3 dem Angeklagten und zu 1/3 den Anklägern aufzuerlegen. Im gleichen Verhältnis ist die Entschädigungsfolge zu regeln, wobei von einer vollen Prozessentschädigung von Fr. 3.600.- auszugehen ist (...)"

14. Am 26. Juli 1976 reichte Rechtsanwalt Kuhn namens und im Auftrag seines Klienten Minelli Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Beschluss des Gerichtshofs des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 1976 ein; er berief sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 2 der Konvention.

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde am 30. September 1976 ab. Seiner Ansicht nach sei die Unschuldsvermutung eine reine Beweisregel. Dass der eingeklagte Artikel ehrverletzende Äusserungen enthalten habe, sei von keiner Seite bestritten worden. Einer Verurteilung hätte der Beschwerdeführer ohne den Eintritt der Verjährung nur dann entgehen können, wenn er seine Äusserungen in guten Treuen habe für wahr halten dürfen. Der Gerichtshof habe dafür gehalten, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Nach Ansicht des Kassationsgerichts könne Art. 6 Abs. 2 unmöglich die Bedeutung haben, dass bis zum Beweis des Gegenteils der gute Glaube des wegen Ehrverletzung Angeklagten zu vermuten sei, oder mit andern Worten, dass der Ankläger den fehlenden guten Glauben des Angeklagten zu beweisen habe. Die Annahme verbiete sich, dass die Konvention derart umwälzend in das Strafrecht der Konventionsstaaten habe eingreifen wollen. Ohnedies sei der Geltungsbereich des Art. 6 Abs. 2 unklar. Aus dem erwähnten Grunde sei dessen Anwendung auf den Entlastungsbeweis im Ehrverletzungsprozess abzulehnen. Der Gerichtshof des Geschworenengerichtes habe demnach nicht gegen Art. 6 Abs. 2 verstossen, wenn er ohne Beweisverfahren zum Schluss gelangte, dass der Beschwerdeführer den Entlastungsbeweis nicht hätte erbringen können.

Der Kassationshof auferlegte dem Beschwerdeführer Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 251.-. Ferner wurde er verpflichtet, die Ankläger mit insgesamt Fr. 600.- zu entschädigen.

15. Am 1. November 1976 liess Minelli durch Rechtsanwalt Kuhn eine auf Art. 6 Abs. 2 der Konvention gestützte staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht einreichen.

Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde das Verfahren mit Präsidialverfügung vom 5. Januar 1977 ausgesetzt, da ähnliche Rechtsfragen in mehreren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte anhängigen Verfahren zu beurteilen waren (Beschwerden Nrn. 6281/73 und 6650/74, Neubecker und Liebig gegen Bundesrepublik Deutschland; Beschwerde Nr. 7640/76, Geerk

gegen Schweizerische Eidgenossenschaft). Nachdem die genannten Fälle vor der Kommission vergleichsweise erledigt worden waren (Art. 28 b) der Konvention), wurde das bundesgerichtliche Verfahren wieder aufgenommen.

16. Das Bundesgericht (I. öffentlichrechtliche Abteilung) wies die Beschwerde am 16. Mai 1979 ab.

Das Bundesgericht unterstrich, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Privatstrafklageverfahren wegen Ehrverletzung handle, das ohne Mitwirkung eines staatlichen Anklägers durchgeführt werde und dessen Kosten nicht dem Staat überbürdet werden dürften; die entstehenden Verfahrens- und Parteikosten seien in jedem Falle in irgendeiner Weise unter den privaten Prozessparteien aufzuteilen. Sodann sei zu beachten, dass in einem solchen Privatstrafklageverfahren nicht nur über die strafrechtliche Schuld des Angeklagten befunden werde, sondern dass zugleich die Ehre des vom Angeklagten angegriffenen Privatstrafklägers in Frage stehe. Diese besondere Interessenlage könne sich auf die Kostenverteilung auswirken.

Führt ein Strafverfahren wegen eines nachträglich eingetretenen Prozesshindernisses nicht mehr zu einem strafrichterlichen Sachurteil, sondern zu einem die Schuldfrage offenlassenden Prozessentscheid (Einstellung des Verfahrens, Nichtzulassung der Anklage), so kann es sich nach Ansicht des Bundesgerichts aus Gründen der Billigkeit aufdrängen, dass beim Entscheid über die Kostentragung berücksichtigt wird, wie das Verfahren ohne den Eintritt des Hinderungsgrundes vermutlich ausgegangen wäre. So lasse es sich rechtfertigen, bei der Kostenverteilung aufgrund einer provisorischen Prüfung der materiellen Rechtslage auch zu berücksichtigen, welche Partei ohne Eintritt der Verfolgungsverjährung vermutlich obsiegt hätte.

Im vorliegenden Fall liege kein Verstoss gegen die Unschuldsvermutung durch Auferlegung einer strafrechtlichen Sanktion ohne gesetzlichen Schuld nachweis vor. Es sei auch keine sonstige Anordnung ergangen, welche die gerichtliche Anerkennung eines strafrechtlichen Verschuldens des Angeklagten impliziert habe und ihrer Bedeutung nach einer strafrechtlichen Verurteilung gleichgekommen wäre. Wohl sei der Gerichtshof des Geschworenengerichtes, zum Teil in "antizipierter Beweiswürdigung", zum Schluss gelangt, "dass der Beschwerdeführer voraussichtlich wegen Ehrverletzung hätte verurteilt werden müssen". Allein, es handle sich hierbei "nicht um eine verbindliche Feststellung eines strafrechtlichen Verschuldens, sondern um eine Würdigung der Prozesschancen". Da der Gerichtshof aufgrund der Akten habe entscheiden müssen und ihm die Vornahme weiterer Beweiserhebungen bloss wegen der Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss kantonaler Praxis verwehrt worden sei, bleibe die Möglichkeit, dass die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu einem Freispruch geführt hätte, offen. Die Kostenaufgabe als solche sei keine Massnahme, welche einer strafrechtlichen Verurteilung gleichkomme. Da der Gerichtshof nicht über die strafrechtliche Schuld, sondern nur über die Kostentragung befunden habe, könne der Angeklagte (wie der Privatkläger) nicht aufgrund von Art. 6 Abs. 2 der Konvention verlangen, dass die vorfrageweise Prüfung der materiellen Rechtslage nach den gleichen Verfahrensregeln erfolge die für ein strafrechtliches Sachurteil vorgeschrieben seien.

Das Bundesgericht fügte bei, dass das Kriterium des mutmasslichen Prozessausgangs für den Kostenentscheid nur dann herangezogen werden dürfe, wenn der Stand des Verfahrens eine hinreichend zuverlässige Beurteilung der Prozesschancen erlaube, und wenn sich die Parteien zu den für den Kostenentscheid massgebenden Punkten vorgängig hätten äussern können. Indessen

lügen die in dieser Hinsicht zu beachtenden Schranken nicht in der Garantie der Unschuldsvermutung, sondern im allgemeinen Willkürverbot und im Anspruch auf rechtliches Gehör. Eine diesbezügliche Rüge werde allerdings vom Beschwerdeführer nicht erhoben.

Schliesslich sei zu bemerken, dass der Gerichtshof des Geschworenengerichtes bei seinem Kostenspruch nicht einzig darauf abgestellt habe, ob das Verfahren ohne Verjährungseintritt zu einer Verurteilung Minellis geführt hätte, sondern er habe vielmehr auch das "vorprozessuale Verhalten" der beiden Privatstrafkläger in Betracht gezogen. Das Bundesgericht auferlegte dem Beschwerdeführer schliesslich die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 643.- und eine Parteientschädigung an die Prozessgegner von je Fr. 800.-

B. Relevante Gesetzesbestimmungen

17. Die strafbaren Handlungen gegen die Ehre sind Gegenstand der Art. 173-178 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937. Die üble Nachrede wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten (Art. 173 StGB), die Verleumdung mit Gefängnis bis zu drei Jahren (Art. 174 in Verbindung mit Art. 36 StGB) bestraft.

Gemäss Art. 178 StGB tritt bei diesen Delikten die Verfolgungsverjährung nach zwei Jahren ein. Allerdings wird der Fristenlauf durch jede Prozesshandlung unterbrochen; mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Bei Ehrverletzungsdelikten tritt jedoch in jedem Falle nach vier Jahren, also nach Ablauf der doppelten Normalfrist, die "absolute" Verjährung ein (Art. 72 Abs. 2 StGB).

18. In der Schweiz werden Verfahren wegen Ehrverletzung mittels Strafantrag eingeleitet. Im Kanton Zürich heissen sie - wie in mehreren der übrigen Kantone - Privatstrafklageverfahren (§ 287 StPO): Die Initiierung des Verfahrens obliegt nicht den Staatsorganen, sondern dem Verletzten. Es ist kein staatlicher Ankläger am Verfahren beteiligt.

Die Angelegenheiten kommen grundsätzlich vor ein Bezirksgericht, aber der Angeklagte kann auch die Überweisung an das Geschworenengericht verlangen, wenn es sich um eine Ehrverletzung durch die Presse handelt (§§ 294 StPO und 56 des Zürcher Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)). In diesem Fall entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich (anstelle des Bezirksgerichtspräsidenten) über die Zulassung der Anklage (§ 305 StPO).

Gegen die Verweigerung der Zulassung der Anklage kann der Ankläger Rekurs erheben (§ 169 StPO); im gegenteiligen Fall kann der Angeklagte nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts den Beschwerdeweg beschreiten.

Laut § 160 Abs. 8 GVG sollen Urteile in Strafsachen nebst dem Entscheid über die Schuldfrage auch die daraus sich ergebenden Folgen, wie Freisprechung, Bestrafung, Verhängung sichernder oder fürsorglicher Massnahmen sowie den Entscheid über Schadenersatz, Kosten und Entschädigungen enthalten.

Im Unterscheid zu den verhängten Strafen figuriert die Verteilung der Kosten und Auslagen nicht im Strafregister, sondern nur in der Prozesskontrolle des Gerichts.

19. Bei Privatstrafklageverfahren umfassen die Prozesskosten nebst den eigentlichen Gerichtskosten (Gerichtsgebühr und Auslagen) auch eine Prozessentschädigung an die Parteien; die Regelung im Einzelfall hängt unter anderem davon ab, wer Kosten und Auslagen verursacht hat. Demgemäss gehen die Kosten im Prinzip nie zu Lasten der Gerichtskasse; die Parteien müssen sie selbst tragen (§ 190 StPO). § 293 StPO bestimmt in dieser Hinsicht :

"Die unterliegende Partei wird in die Kosten des Verfahrens und zu einer Prozessentschädigung an die Gegenpartei verfällt; von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen".

Der Richter, welcher über die Kostenverteilung entscheidet, geniesst nach Ansicht der Regierung in der Wahl der anzuwendenden Beurteilungskriterien eine gewisse Freiheit. Er kann namentlich verwerflichem oder leichtfertigen Benehmen der Parteien vor oder während der Untersuchung Beachtung schenken (§§ 189 und 286 StPO), ebenso der Verletzung der Grundsätze des guten Glaubens oder der guten Sitten durch die Parteien; er kann sich auf den Grundsatz der Billigkeit stützen, und schliesslich kann er in Beachtung des Kausalitätsprinzips auf die Verursachung der Kosten abstellen, was ihn dazu führen kann, nach dem mutmasslichen Prozessausgang zu fragen.

VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

20. Minelli focht in seiner Beschwerde an die Kommission vom 20. Juni 1979 (Nr. 8660/79) den Beschluss des Gerichtshofs des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 1976 an, welcher ihm in Anwendung von § 293 StPO in zwei Drittel der Verfahrens- und Gerichtskosten und in eine Parteientschädigung verfällt hatte. Der Gerichtshof hätte ihm eine "Verdachtsstrafe" auferlegt und damit Art. 6 Abs. 2 der Konvention verletzt.

21. Die Kommission erklärte die Beschwerde am 17. Dezember 1980 für zulässig.

In ihrem Bericht vom 16. Mai 1981 (Art. 31 der Konvention) äussert sie einstimmig die Auffassung, dass Art. 6 Abs. 2 verletzt sei.

SCHLUSSANTRÄGE DER REGIERUNG AN DEN GERICHTSHOF

22. Die Regierung stellte in der Verhandlung vom 26. Oktober 1982 den Antrag, der Gerichtshof möge entscheiden, dass die Schweiz die Konvention nicht verletzt habe und dem Beschwerdeführer demzufolge keine gerechte Entschädigung im Sinne von Art. 50 zustehe.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

23. Der Beschwerdeführer behauptet, er sei das Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention, der wie folgt lautet :

"Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist."

Die Verletzung ergebe sich aus dem Beschluss des Gerichtshofes des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 1976, in welchem das

Strafverfahren infolge Verjährung eingestellt, dem Beschwerdeführer jedoch ein Teil der Verfahrenskosten auferlegt und er überdies verpflichtet wurde, der Gesellschaft Télé-Répertoire und Vass eine Prozessentschädigung zu bezahlen (Ziffern 12-13 oben).

I. ZUR ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 6 ABS. 2

24. Nach dem Hauptargument der Regierung fällt die vorliegende Sache weder "ratione materiae" noch "ratione temporis" unter die obengenannte Bestimmung.

A. Sachlicher Anwendungsbereich von Art. 6 Abs.2

25. Hinsichtlich des ersten Punkts ergebe sich die Nichtanwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 sowohl aus der Natur der Sache als auch aus der vom Gerichtshof des Geschworenengerichtes im vorliegenden Fall ausgeübten Funktion.

1. Natur des strittigen Verfahrens

26. Die Regierung anerkennt, dass Minelli "wegen einer strafbaren Handlung Angeklagter" im Sinne von Art. 6 Abs. 2 war. Trotzdem ist sie der Ansicht, dass Privatstrafklageverfahren wegen Ehrverletzung nicht zum strafrechtlichen Bereich ("matière pénale") im Sinne von Art. 6 Abs. 1 gehörten; sie seien fundamental zivilrechtlicher Natur. Die Regierung stützt sich dabei auf die Rechtsprechung der Kommission, wonach das Recht auf einen guten Ruf "zivilrechtlichen" Charakter habe und das Privatstrafklageverfahren nicht unter Art. 6 Abs. 1 falle.

Die Kommission hebt hervor, dass seitens der Regierung ein Missverständnis vorliege, und sie erklärt, dass sie mit deren Folgerung nicht einiggehe: obwohl das Recht auf Ehre (in der Person seines Trägers) zivilrechtlichen Charakter aufweise, sei doch die wegen Ehrverletzung vor Gericht zitierte Person ganz ohne Zweifel Objekt einer "strafrechtlichen Anklage"; sie könne sich demzufolge auf die Absätze 2 und 3 von Art. 6 berufen. Dies ist auch die Ansicht des Beschwerdeführers.

27. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob der Beschwerdeführer, unbestritten "wegen einer strafbaren Handlung Angeklagter" ("accusé d'une infraction" / "charged with a criminal offence"; Art. 6 Abs. 2), sich gegen eine "gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage" ("accusation en matière pénale dirigée contre (lui)" / "criminal charge against him", Art. 6 Abs. 1) zu verteidigen hatte. Wie die Regierung geltend macht, gehört die durch Abs. 2 von Art. 6 garantierte Unschuldsvermutung zu den Bestandteilen eines fairen Strafprozesses, wie er in Abs. 1 gefordert wird (Urteil Deweer vom 27. Februar 1980, Serie A Nr. 35, S. 30, Ziff. 56, und Urteil Adolf vom 26. März 1982, Serie A Nr. 49, S. 15, Ziff. 30).

28. Die Verletzung eines Individualrechts "zivilrechtlicher Natur" beinhaltet gelegentlich auch eine Straftat. Um feststellen zu können, ob eine "strafrechtliche Anklage" ("accusation en matière pénale") vorliegt, ist im wesentlichen die Situation des Angeklagten zu prüfen, wie sie sich aus den geltenden innerstaatlichen Normen ergibt, und zwar im Lichte des Ziels von Art. 6 : Schutz der Rechte der Verteidigung (Urteil Adolf, vorzitiert, ibidem).

In der Schweiz stellen Ehrverletzungen Straftatbestände dar, die im Strafgesetzbuch festgelegt und unter Strafe gestellt sind (Ziffer 17 oben). Die diesbezüglichen Strafverfahren können nur durch Strafantrag des Vertetzten eingeleitet werden; ihr Ablauf richtet sich jedoch nach den kantonalen Strafprozessordnungen, im vorliegenden Fall nach jener des Kantons Zürich. Die Verfahren können Geldstrafen, ja sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen, die im Strafregister eingetragen werden (Ziffer 18 oben).

Aus diesen Gründen hegt der Gerichtshof keine Zweifel an der strafrechtlichen Natur des Verfahrens, das Télé-Répertoire und Vass am 29. Februar 1972 gegen Minelli eingeleitet haben (Ziffer 10 oben).

2. Natur der vom Gerichtshof des Geschworenengerichtes ausgeübten Funktion

29. Die Regierung behauptet im weiteren, dem Gerichtshof des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich, als er nach Einstellung des Verfahrens infolge Verjährung über die Kosten entschieden habe, sei eine rein administrative Funktion zugekommen, die sich wesentlich von seinen richterlichen Aufgaben abhebe. Er habe nur einen Verfahrensentscheid getroffen; die Unschuldsvermutung, die lediglich eine Beweisregel darstelle, sei in diesem Zusammenhang nicht anwendbar.

Nach Ansicht der Kommission hingegen ist Art. 6 Abs. 2 auch in Verfahrenen anwendbar, die ohne eigentliches Urteil enden. Im übrigen habe im vorliegenden Fall der Gerichtshof des Geschworenengerichtes in einem einzigen Entscheid sowohl über die Verfahrenseinstellung entschieden als auch dem Beschwerdeführer einen Teil der Gerichtskosten und eine Parteientschädigung auferlegt.

30. In den Augen des Gerichtshofes beherrscht Art. 6 Abs. 2 das ganze Strafverfahren, unabhängig vom Verfahrensausgang, und nicht nur die Prüfung der Stichhaltigkeit der Anklage (siehe, mutatis mutandis, das oben zitierte Urteil Adolf, Serie A Nr. 49, S. 16, Ziffer 33 in fine).

Im Kanton Zürich stellt der Entscheid über die Kostenverteilung einen normalen Bestandteil des Ehrverletzungsprozesses dar. Er will ein Teilproblem dieses Verfahrens regeln. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob der entsprechende Text in einer getrennten Akte figuriert oder unmittelbar im Anschluss an das Sachurteil angenommen wird.

Im vorliegenden Falle liegen übrigens weder einzelne, eventuell zeitlich gestaffelt ergangene Teilentscheide vor, noch handelt es sich um einen einzigen in verschiedenen Phasen konkretisierten Akt, wie dies in der Sache Adolf der Fall war, wo der Gerichtshof allerdings unter anderen Umständen Art. 6 für anwendbar gehalten hat (oben zitiertes Urteil, Serie A Nr. 49, S. 16, Ziff. 32); es handelt sich vorliegend vielmehr um einen einzigen einheitlichen Entscheid. Der Beschluss vom 12. Mai 1976 stellte zuerst fest, dass die gesetzliche Verjährungsfrist abgelaufen sei, und auferlegte dann dem Beschwerdeführer zwei Drittel der Gerichtskosten und eine Parteientschädigung an Télé-Répertoire und Vass (Ziffer 12 oben). Diese beiden Teile der Erwägungen erweisen sich als untrennbar: Die Kostenverteilung stellt zwingend das Korrelat und die notwendige Ergänzung des Abschlusses der Strafverfolgung dar. Die Regierung hat dies im übrigen in der Verhandlung anerkannt. Der Tenor bestätigt es ganz klar: Während Ziffer 1 die Klageabweisung enthält, betreffen die folgenden Ziffern Kosten und Prozessentschädigung.

B. Zeitlicher Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 2

31. Nach Ansicht der Regierung fällt der angefochtene Beschluss zumindest in zeitlicher Hinsicht aus dem Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 2. Minelli sei höchstens bis 27. Januar 1976 (Eintritt der Verjährung) in den Genuss der Garantie der Unschuldsvermutung gekommen (Ziffer 12 oben); der Gerichtshof des Geschworenengerichtes habe sich darauf beschränkt, deren juristische Wirkungen festzustellen und dann die Kosten zu verteilen.

Die Kommission teilt diese Auffassung nicht. Ihres Erachtens kann ein Strafverfahren formell nicht nur in einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden, sondern auch in verschiedenen Etappen. Der ausführlich begründete Entscheid vom 12. Mai 1976 habe in der vorliegenden Streitsache die letzte Phase dargestellt.

32. Der Gerichtshof schliesst sich der Ansicht der Kommission an. Wohl hatte die Verjährung dem gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Verfahren ein Ende bereitet; es bedurfte aber eines offiziellen Beschlusses des Gerichtshofs des Geschworenengerichtes, um dies festzustellen (siehe mutadis mutandis, Urteil Artico vom 13. Mai 1980, Seire A Nr. 37, S. 6-7 und 15-18, Ziff. 8-11 und 31-37). Der strittige Beschluss enthält genau diese Feststellung. Er erklärt zuerst, "die Anklage werde nicht zugelassen", und sodann, der "Angeklagte" habe zwei Drittel der Gerichtskosten zu tragen und jedem der beiden Ankläger eine Prozessentschädigung zu bezahlen (Ziffern 1, 3 und 4 des Dispositivs). Die verwendeten Begriffe zeigen klar, dass der Gerichtshof des Geschworenengerichtes den Beschwerdeführer selbst im letzten Verfahrensstadium noch für einen "wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten" im Sinne von Art. 6 hielt.

C. Zusammenfassung

33. Art. 6 Abs. 2 war infolgedessen anwendbar.

II. ZUR EINHALTUNG VON ARTIKEL 6 ABS. 2

A. Grenzen der Aufgabe des Gerichtshofes

34. Beschwerdeführer und Regierung sind sich einig, dass der Fall eine Grundsatzfrage aufwirft: verträgt sich das Prinzip der Unschuldsvermutung mit der bestehenden Lösung, einer Person Verfahrenskosten und eine Prozessentschädigung aufzuerlegen, wenn sie in den Genuss einer Einstellung, eines Freispruchs oder, wie hier, der Verjährung gekommen ist ?

Wie die Regierung mit Nachdruck subsidiär geltend macht, ist das System, welches in gewissen Fällen diese Lösung zulässt, fest in der schweizerischen Rechtstradition verwurzelt: die Rechtsordnung des Bundes und der meisten Kantone - auch diejenige Zürichs - haben diesen Grundsatz verankert, die Rechtsprechung und die Praxis haben ihn weiterentwickelt. Minelli hingegen meint, der Staat habe das ganze Risiko der Strafverfolgung zu tragen: nicht nur das Beweisrisiko, sondern auch das Kostenrisiko.

In den Augen der Kommission verletzt dieses System an sich Art. 6 Abs. 2 der Konvention nicht; ein Problem ergäbe sich erst, wenn aus den Entscheidungsgründen oder anderen genaueren schlüssigen Elementen hervorgehe, dass die Kostenverteilung auf der Prüfung der Schuld des Angeklagten beruhe.

35. Der Gerichtshof schliesst sich grundsätzlich der Ansicht der Kommission an. Er unterstreicht allerdings - dies in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung -, dass er sich in Verfahren, denen eine Individualbeschwerde zugrundeliege, möglichst auf die Prüfung des vorgelegten Falls zu beschränken hat (siehe insbesondere vorzitiertes Urteil Adolf, Serie A Nr. 49, S. 17, Ziff. 36). Er hat sich somit nicht in abstracto zur zürcherischen Gesetzgebung und Praxis zu äussern, sondern nur über die Art und Weise, wie diese im Fall des Beschwerdeführers herangezogen wurden.

B. Beschluss des Gerichtshofs des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich (12. Mai 1976)

36. Nach Ansicht der Regierung stellte der Beschluss vom 12. Mai 1976 bei der Kostenverteilung nur im Rahmen weiterer Erwägungen auf das Verhalten des Beschwerdeführers ab, und zwar im Rahmen einer blossen Hypothese: er habe lediglich geprüft, welche Erfolgchancen die Klage von Télé-Répertoire und Vass gehabt hätte, wenn es zu einem Strafurteil gekommen wäre. Aus diesem Grund sei Art. 6 Abs. 2 nicht verletzt worden.

Die Kommission ihrerseits äusserte die gegenteilige Ansicht: der Gerichtshof des Geschworenengerichtes des Kantons Zürich habe Minelli für schuldig befunden.

37. In den Augen des Gerichtshofes wird die Bedeutung der Unschuldsvermutung verkannt, wenn ohne vorgängigen nach gesetzlicher Vorschrift erbrachten Schuldnachweis und insbesondere ohne dass der Angeklagte Gelegenheit gehabt hätte, seine Verteidigungsrechte auszuüben, ein gegen diesen gerichteter Entscheid die Ansicht widerspiegelt, der Betreffende sei schuldig. Dies gilt selbst dann, wenn kein formeller Schuldbefund vorliegt; es genügt, wenn die Erwägung erkennen lässt, dass der Richter den Angeklagten für schuldig hält. Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist.

38. Der Gerichtshof des Geschworenengerichtes stützte sich in seinem Entscheid auf § 293 StPO; die Bestimmung erlaubt, im Ehrverletzungsprozess in gewissen Fällen von der Regel abzuweichen, wonach der unterliegende Kläger die Prozesskosten und der andern Partei eine Entschädigung zu bezahlen hat (Ziffer 19 oben). Aus der zürcherischen Rechtsprechung folgerte er, dass im vorliegenden Fall "die Kosten- und Entschädigungspflicht davon abhängig zu machen (sei), wie das Urteil gelautet hätte, wenn keine Verjährung vorläge". Um darüber zu entscheiden, hielt er vier Punkte fest (Ziffer 13 oben): die Quasi-Identität der Angelegenheit mit dem Fall Fust, der am 2. September 1975 mit einem Schuldspruch geendet hatte (Ziffer 10 oben); die Schwere der Anschuldigungen des Beschwerdeführers gegen Vass; der Umstand, dass er die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht überprüft hatte; der negative Ausgang des 1972 gegen Vass eingeleiteten Verfahrens (Ziffer 9 oben).

Diese ausführlich begründeten und vom Tenor untrennbaren Erwägungen (oben zitiertes Urteil Adolf, Serie A Nr. 49, S. 18, Ziff. 39) bewogen den Gerichtshof des Geschworenengerichtes zur Annahme, dass der angefochtene "National Zeitung"-Artikel, wäre Verjährung nicht eingetreten, "sehr wahrscheinlich zur Verurteilung des Angeklagten geführt hätte". Sie stellten die von den Anklägern beanstandeten Handlungen als erwiesen dar; zusätzlich stützten sie sich auf die Entscheidungen in zwei weiteren Fällen, denen ein ähnlicher Sachverhalt zugrundelag, in denen Minelli aber nicht Partei war, und die sich im Rechtlichen vom vorliegenden Fall unterschieden.

Der Gerichtshof des Geschworenengerichtes zeigte sich also von der Schuld des Angeklagten überzeugt, der, was die Regierung anerkennt, nicht in den Genuss der in Art. 6 Abs. 1 und 3 garantierten Rechte gekommen war. Auch wenn keine amtliche Schuldfeststellung vorliegt und sich der Gerichtshof in der Wortwahl vorsichtig zurückhielt ("offenbar", "sehr wahrscheinlich"), stellte er doch Wertungen an, die mit der Achtung vor der Unschuldsvermutung unvereinbar sind.

C. Das Urteil des Bundesgerichts (16. Mai 1979)

39. Die Regierung bringt, gestützt auf Art. 26 der Konvention, ein letztes Argument vor: vor den Strassburger Organen habe sie sich nur für die letzte in der Sache ergangene richterliche Entscheidung zu verantworten, also für das Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 1979, das jede Zweideutigkeit beseitigt habe, die dem Beschluss vom 12. Mai 1976 noch möglicherweise innegewesen sei.

40. Dieser Beschluss muss gewiss im Lichte des Entscheids vom 16. Mai 1979 (oben zitiertes Urteil Adolf, ibidem, S. 19, Ziff. 40) gelesen werden. Das Bundesgericht stellte eingangs fest, dass beim Entscheid über die Kostentragung aus Billigkeitsgründen eventuell zu berücksichtigen gewesen sei, wie das Verfahren ohne Eintritt der Verjährung vermutlich ausgegangen wäre, und folgerte daraus, dass es sich rechtfertige, nach einer provisorischen Prüfung der materiellen Rechtslage zu fragen, welche Partei ohne Eintritt der Verfolgungsverjährung vermutlich obsiegt hätte. Es fügte bei, der Gerichtshof des Geschworenengerichtes habe keine Anordnung getroffen, welche die gerichtliche Anerkennung eines strafrechtlichen Verhaltens des Angeklagten impliziert habe, die ihrer Bedeutung nach einer strafrechtlichen Verurteilung gleichgekommen wäre. Wohl habe er darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer vermutlich der Ehrverletzung hätte schuldig gesprochen werden müssen; allein, es habe sich hierbei lediglich um eine Würdigung der Prozesschancen und nicht um die formelle Feststellung eines strafrechtlichen Verschuldens gehandelt (Ziffer 16 oben).

Der Entscheid vom 16. Mai 1979 nuancierte damit etwas den Beschluss vom 12. Mai 1976, beschränkte sich jedoch auf die Präzisierung der Gründe, ohne deren Sinn und Tragweite zu verändern. Im Rechtlichen bestätigte er den Beschluss, indem er die Beschwerde Minellis abwies; er billigte auch im wesentlichen dessen Inhalt.

Vielleicht wäre das Bundesgericht zu einem anderen Schluss gelangt, wenn der Beschwerdeführer vor seinen Schranken den Anspruch auf rechtliches Gehör geltend gemacht hätte (Ziffer 16 oben), wie er es seither vor der Kommission und dem Gerichtshof getan hat, ohne dass die Regierung auf Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs plädiert hätte. Doch diese Hypothese ändert nichts an der Folgerung, zu welcher die Überprüfung des Beschlusses vom 12. Mai 1976 führt, selbst wenn man ihn in Verbindung mit dem Entscheid vom 16. Mai 1979 betrachtet.

D. Folgerung

41. Aus diesen Gründen liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 vor.

III. ZUR ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 50

42. Anlässlich der Verhandlung beantragte der Beschwerdeführer
- einen Betrag für immateriellen Schaden, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichtshofes stellt;
 - die Rückerstattung der Gerichts- und Anwaltskosten sowie der persönlichen Auslagen für den in der Schweiz gegen ihn geführten Prozess;
 - die Rückerstattung der Gerichtskosten und der persönlichen Auslagen für die Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof.

Nachdem der Prozessbevollmächtigte der Regierung eine eingehende Vernehmlassung zu diesem Punkt vorgelegt hat, betrachtet der Gerichtshof diese Frage als spruchreif (Art. 50 Abs. 3 1. Satz der Verfahrensordnung). Wie üblich ist hier zwischen dem durch eine Konventionsverletzung entstandenen Schaden und den notwendigen Gerichtskosten und Auslagen des Betroffenen zu unterscheiden (siehe u.a. Urteil Le Compte, Van Leuven und De Meyere vom 18. Oktober 1982, Serie A Nr. 54, S. 7, Ziff. 14).

A. Immaterieller Schaden

43. Nach Ansicht der Regierung würde schon die mündliche Verkündung und die Publizierung des Urteilsspruchs eine billige Genugtuung für den erlittenen immateriellen Schaden darstellen, sollte der Gerichtshof tatsächlich auf eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention erkennen.

44. Der Gerichtshof erinnert daran, dass am Anfang des Rechtsstreits ein Presseartikel steht. Minelli beschuldigte darin Drittpersonen eines unkorrekten Geschäftsverhaltens, das er der zuständigen Verwaltungsstelle (PTT) und der Öffentlichkeit kundtun wollte. Das gegen ihn angestrebte Verfahren wurde durch eine Ehrverletzungsklage seitens dieser Drittpersonen initiiert. Die Missachtung der Unschuldsvermutung im letzten Verfahren konnte ihm wohl einen gewissen immateriellen Schaden zufügen, der aber nach den Umständen des vorliegenden Falles durch ihre Feststellung in diesem Urteil ausgeglichen wird (siehe zuletzt vorzitiertes Urteil Le Compte, Van Leuven und De Meyere, ibidem, S. 8, Ziff. 16).

B. Kosten und Auslagen

45. Der Verletzte hat nur dann aufgrund von Art. 50 Anspruch auf Rückerstattung der Kosten und Auslagen, wenn er diese ausgelegt hat, um eine Rechtsverletzung im innerstaatlichen Bereich zu verhindern oder aufzuheben und um die Kommission und den Gerichtshof dazu zu bringen, dass sie die Rechtsverletzung feststellen und beseitigen (Urteil Neumeister vom 7. Mai 1974, Serie A Nr. 17, S. 20-21, Ziff. 43). Die Forderung muss ausserdem erwiesen, notwendig und ihrer Höhe nach angemessen sein (siehe namentlich vorzitiertes Urteil Le Compte, Van Leuven und De Meyere, Serie A Nr. 54, S. 8, Ziff. 17).

1. Kosten und Auslagen in der Schweiz

46. Der Betroffene beantragt die Rückerstattung der Kosten und Auslagen für das Hauptverfahren vor Bezirks- und Geschworenengericht sowie für seine Beschwerde an das Kassationsgericht und an das Bundesgericht (Ziffern 10, 11, 12, 14 und 15 oben).

Der Gerichtshof unterstreicht vor der Prüfung der einzelnen Begehren, dass sich die in Ziffer 41 oben gutgeheissene Beschwerde überhaupt nicht auf den Grund des Ehrverletzungsprozesses gegen den Beschwerdeführer bezieht, sondern ausschliesslich auf die Erwägung, die die schweizerischen Gerichte in ihren Beschlüssen zur Kostenverteilung angeführt haben.

a) Verfahrenskosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor Bezirks- und Geschworenengericht

47. Für das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht Uster und dem Geschworenengericht des Kantons Zürich (29. Februar 1972 - 12 Mai. 1976) beantragt der Beschwerdeführer zuerst die Rückerstattung der Gerichtskosten (Fr. 374,65) und der Auslagenentschädigung (Fr. 1.200.--), die ihm mit Beschluss vom 12. Mai 1976 auferlegt worden sind (Ziffer 12 oben).

Ihre Rückerstattung ist gerechtfertigt, weil sie direkt mit den Erwägungen zusammenhängen, die mit der Unschuldsvermutung unvereinbar sind.

48. Minelli fordert im übrigen Fr. 1.800.-- für Erwerbsausfall und Fr. 3.600.-- für die bezahlten Anwaltskosten.

Der Gerichtshof sieht keinen Grund, den Anspruch auf den erstgenannten Betrag, der in keiner Weise spezifiziert wurde, zu bejahen (vgl. Urteil Le Compte, Van Leuven und De Meyere, vorzitiert, ibidem, S. 11, Ziff. 25 in fine). In Bezug auf den zweiten Betrag kann nur der Zeitabschnitt nach dem 21. Januar 1976 für die Rechnungstellung berücksichtigt werden, also nur die Zeit nach dem Datum, an dem das Geschworenengericht wegen der eingetretenen absoluten Verjährung die Frage der Kostenverteilung aufgeworfen hat. Für diese Phase, während der eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 hätte verhindert werden können, legt der Gerichtshof die Entschädigung des Beschwerdeführers aus Billigkeitsgründen auf Fr. 600.-- fest.

b) Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Beschwerden gegen den Beschluss vom 12. Mai 1976

49. Die Beschwerden an das Kassationsgericht des Kantons Zürich vom 26. Juli 1976 und an das Bundesgericht vom 1. November 1976 (Ziffern 14-16 oben) wandten sich gegen die Rechtsverletzung durch den Beschluss vom 12. Mai 1976. Der Betroffene hat daher Anspruch auf Rückerstattung der Verfahrenskosten und der Auslagenentschädigungen, die ihm die Entscheide vom 30. September 1976 und 16. Mai 1979 auferlegt haben, und zwar in der Höhe von insgesamt Fr. 2.294.--.

Dasselbe gilt für die geltend gemachten Anwaltskosten für die Ausfertigung der genannten Beschwerdeschriften durch Rechtsanwalt Kuhn; sie betragen Fr. 600.-- bzw. 800.--. Diese Beträge erscheinen als plausibel und vertretbar; der Gerichtshof hält es für unnötig, die von der Regierung geforderten Belege zu verlangen.

c) Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Beschwerde an das Bundesgericht vom 24. November 1975

50. Die an das Bundesgericht eingereichte Beschwerde vom 24. November 1975 hatte die Klagezulassung bzw. deren Abweisung durch das Geschworenengericht zum Gegenstand (Ziffer 11 oben). Sie bezog sich also in keinem Punkt auf die Beschlüsse zur Kostenverteilung. Sie wollte weder eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 verhindern, noch eine solche beheben. Der Gerichtshof folgert daraus, mit der Regierung, dass diese Kosten hier nicht zu berücksichtigen sind (nach Minelli insgesamt Fr. 1.279.--).

2. Kosten und Auslagen in Strassburg

51. Der Beschwerdeführer, der weder vor der Kommission noch beim Delegierten vor dem Gerichtshof in den Genuss eines unentgeltlichen Rechtsbeistands gekommen ist, fordert Fr. 2.400.-- als Anwaltskosten, Fr. 400.-- für persönliche Auslagen und Fr. 1.560.-- für Arbeitsausfall.

Die Regierung widersetzt sich nicht der Rückerstattung des an Rechtsanwalt Kuhn geleisteten Honorars sowie der Reise- und Aufenthaltsspesen von Minelli und Kuhn. Sie überlässt es dem Gerichtshof, den Betrag aufgrund der von Minelli aufgelegten Belege festzusetzen.

52. Vor dem Gerichtshof hat der Beschwerdeführer dem Delegierten der Kommission persönlich assistiert; die fraglichen Anwaltskosten betreffen also nur das Verfahren vor der Kommission. Der Gerichtshof erachtet es als überflüssig, sich um Kostenbelege zu bemühen, weil er den geforderten Betrag von Fr. 2.400.-- für plausibel und angemessen hält.

Dasselbe gilt auch für die Fr. 400.--, die der Beschwerdeführer als Reisespesen und in Strassburg entstandene Aufenthaltsspesen geltend macht. Die Anwesenheit Minellis vor der Kommission und erst recht vor dem Gerichtshof anlässlich der Verhandlung vom 26. Oktober 1982 war angesichts der Art des Falles tatsächlich nützlich (siehe u.a., mutatis mutandis, Urteil Le Compte, Van Leuven und De Meyere, Serie A Nr. 54, S. II, Ziff. 25).

Hingegen ist das Begehren auf Rückerstattung des Erwerbsausfalles (Fr. 1.560.--) abzuweisen, wie dies der Gerichtshof schon für das Verfahren vor Bezirks- und Geschworenengericht festgestellt hat (Ziffer 48 oben).

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention vorliegt;
2. dass der beklagte Staat dem Beschwerdeführer achttausendsechshundertachtundsechzig Franken fünfundsechzig (Fr. 8.668,65) für Kosten und Auslagen zu bezahlen hat; die weitergehenden Genugtuungsansprüche werden abgewiesen.

Geschehen zu Strassburg, im Palais der Menschenrechte, am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertdreiundachtzig, in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text massgebend ist.

gez. Gérard WIARDA

Präsident

gez. Marc-André EISSEN

Kanzler